

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung MPlus Acryl Tiefengrund

Material-Nr.: 32099000 (Zolltarifnummer)

Artikelnr. (Verwender): 547-001-001

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Bemerkung

Beschichtungsstoff

Verwendungsbereiche [SU]

SU19 Bauwirtschaft

Produktkategorien [PC]

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Entferner

Prozesskategorien [PROC]

PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen

Umweltfreisetzungskategorien [ERC]

ERC10a Breite disperse Außenverwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit geringer Freisetzung

ERC11a Breite disperse Innenverwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit geringer Freisetzung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

MAUTNER Lackvertriebsges.m.b.H.

Am Innovationspark 20

Österreich-8020 Graz

Postfach:

Österreich-8020 Graz

Telefon: +43(0)316/718935

E-Mail: office@mautner-alles-farbe.at

MAUTNER-Alles-Farbe.at

1.4 Notrufnummer

+43 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufungsverfahren

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine Daten verfügbar

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Das Produkt enthält einen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften besitzt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe (nicht anwendbar)

3.2 Gemische

Beschreibung

Dispersionsgrundierung

Lasur auf Basis einer Kunststoffdispersion

Gefährliche Inhaltsstoffe

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

<0,05 %

CAS 2634-33-5

EC 220-120-9

INDEX 613-088-00-6

Acute Tox. 4, H302 / Skin Irrit. 2, H315 / Eye Dam. 1, H318 / Skin

Sens. 1, H317 / Aquatic Acute 1, H400

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

CAS 55965-84-9

INDEX 613-167-00-5

Acute Tox. 2, H330 / Acute Tox. 2, H310 / Acute Tox. 3, H301 / Skin

Corr. 1C, H314 / Eye Dam. 1, H318 / Skin Sens. 1A, H317 / Aquatic

Acute 1, H400 / Aquatic Chronic 1, H410

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztliche Hilfe zuziehen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Zusätzliche Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂)

Löschpulver

Wassersprühstrahl

alkoholbeständiger Schaum

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallpläne

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Geeignetes Material zum Aufnehmen

Sand

Kieselgur

Chemiebinder, säurehaltig

Universalbinder

Sägemehl

Sonstige Angaben

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Stets im Behälter aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten.



Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse

(TRGS 510): LGK 12

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Schützen gegen:

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

Hitze

Lagertemperatur

Bemerkung

Vor Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten.

Branchenlösungen

Giscode

GISBAU, Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Dem sogenannten GISCode bzw. Produkt-Code des DISBAU liegen Produktgruppen zugrunde, in denen Gemische mit ähnlicher Zusammensetzung, Anwendung und vergleichbarer Gesundheitsgefährdung zusammengefasst sind und die demzufolge identische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bei der Verarbeitung erfordern.

BSW20

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise

Die angegebenen Werte sind der bei der Erstellung gültigen TRGS 900 bzw. TRGS 901 oder der VCI Arbeitsplatzrichtwert- Tabelle entnommen.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bemerkung

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

Expositionsgrenzwerte bei bestimmungsgemäßer Verwendung

Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland):

MAK (CH)

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

CAS-Nr. 2634-33-5

Bemerkung

vgl. Abschn. IIb und Xc

Grenzwerttyp (Herkunftsland):

MAK (CH)

Arbeitsstoff Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on(3:1)

CAS-Nr. 55965-85-9

Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert 0,2 mg/m³

Bemerkung

vgl. Abschn. Xc

DNEL-/PNEC-Werte

DNEL Verbraucher

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on



Typ

Langzeit – Inhalation, systemische Effekte

Wert 0,345 mg/kg

DNEL Arbeitnehmer

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Typ

Langzeit – dermal, systemische Effekte

Wert 0,966 mg/kg

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Typ

langzeitig

Bemerkung

systemisch

Wert 6,81 mg/m³

PNEC

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Wert 0,004 mg/L

PNEC Typ

Gewässer, Süßwasser

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Wert 0,0004 mg/L

PNEC Typ

Gewässer, Meerwasser

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Wert 1,03 mg/L

PNEC Typ

Kläranlage

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Wert 0,005 mg/L

PNEC Typ

Sediment, Süßwasser

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Wert 0,005 mg/L

PNEC Typ

Sediment, Meerwasser

Arbeitsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Wert 3 mg/L

PNEC Typ

Boden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bemerkung

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Bemerkung

Bei Gefahr von Augenkontakt Schutzbrille tragen.



Hautschutz

Geeigneter Handschuhtyp

Schutzhandschuhe

Geeignetes Material

NBR (Nitrilkautschuk)

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk)

Durchbruchzeit: <8 h

Dicke des Handschuhmaterials >0,5 mm

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bemerkung

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Körperschutz

Geeigneter Körperschutz

Einweganzug

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei:

unzureichender Belüftung

Sprühverfahren

Bemerkung

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-1902 beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand

flüssig

Farbe

weißlich

Geruch

Charakteristisch

Parameter		Methode - Quelle - Bemerkung
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	0 °C	Nicht für die Einstufung erforderlich.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C	
Entzündbarkeit		nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze		nicht bestimmt
untere Explosionsgrenze		nicht bestimmt



Parameter			Methode - Quelle - Bemerkung
Flammpunkt (°C)			Bei wässrigen Produkten wird die Flammpunktmessung bei steigender Temperatur durch den Dampfdruck des Wassers beeinflusst. Der maximal messbare Flammpunkt wird durch den Siedepunkt der wässrigen Lösung bestimmt, d.h. höhere Flammpunkte sind prinzipiell nichtmessbar.
Selbstentzündungstemperatur			Das Produkt enthält keine als selbsterhitzungsfähig eingestuften Stoffe. Es kann daher angenommen werden, dass das Gemisch nicht selbstentzündlich ist.
Zersetzungstemperatur			Datengenerierung technisch nicht möglich.
pH-Wert	-8	Temperatur 20 °C	
Viskosität, kinematisch	-23 mm²/s		DIN 53211/4
Wasserlöslichkeit			Nicht mischbar schwer löslich
Löslich (g/L) in			nicht bestimmt
Fettlöslichkeit			nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser			nicht anwendbar
Dampfdruck	23 hPa	Temperatur 20 °C	
Dichte und/oder relative Dichte	1 g/cm³	Temperatur 20 °C	EN ISO 2811-1
Relative Dampfdichte			nicht bestimmt
Partikeleigenschaften			Gilt nicht für pastöse und flüssige Zubereitungen.
Thermische Empfindlichkeit			Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Nicht anwendbar, Gemisch nicht explosiv; enthält keine chemischen Verbindungen mit entsprechenden Eigenschaften.
Schlagempfindlichkeit (J)			nicht bestimmt
Reibungsempfindlichkeit (N)			nicht bestimmt
Oxidierende Flüssigkeiten			Die Zubereitung enthält keine Stoffe, die mit anderen Stoffen exotherm reagieren - Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Teil A, Methode A.21
Oxidierende Feststoffe			nicht bestimmt
Oxidierende Gase			nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Gelpermeationschromatographie (GPC)

Gewichtsgemittelte Molmasse (Mw)

Wert 18,02 g/mol

Bemerkung

Molekulargewicht

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

In Spuren möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Akute dermale Toxizität

Inhaltsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Akute dermale Toxizität >2000 mg/kg

Spezies:

Ratte

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Akute dermale Toxizität >141 mg/kg

Wirkdosis

LD50:

Spezies:

(ATE)

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Akute dermale Toxizität 92,4 mg/kg

Wirkdosis

LD50:

Spezies:

Kaninchen

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel)

Inhaltsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel) 0,21 mg/L

Wirkdosis

LC50:

Expositionsdauer 4

Spezies:

(ATE)



Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel) 0,17 mg/L

Wirkdosis

LC50:

Expositionsdauer 4

Spezies:

(ATE)

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel) 0,171 mg/kg

Wirkdosis

LC50:

Expositionsdauer 4

Spezies:

Ratte

Akute orale Toxizität

Inhaltsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Akute orale Toxizität 450 mg/kg

Wirkdosis

LD50:

Inhaltsstoff 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Akute orale Toxizität 670 - 784 mg/kg

Wirkdosis

LD50:

Spezies:

Ratte

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Akute orale Toxizität 66 mg/kg

Wirkdosis

LD50:

Spezies:

(ATE)

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Akute orale Toxizität 66 mg/kg

Wirkdosis

LD50:

Spezies:

Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bemerkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Atemwege

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Sensibilisierung der Haut

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzellmutagenität

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Ergebnis / Bewertung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Abschätzung/Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Bemerkung

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität 0,19 mg/L

Wirkdosis

LC50:

Testdauer 96 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere 0,16 mg/L

Wirkdosis

EC50

Spezies

Daphnia pulex (Wasserfloh)

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen 0,1 mg/L

Wirkdosis

NOEC:

Testdauer 21 d

Spezies

Daphnia pulex (Wasserfloh)



Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Chronische (langfristige) Fischtoxizität 0,05 mg/L

Wirkdosis

NOEC:

Testdauer 14 d

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien 0,027 mg/L

Wirkdosis

EC50

Testdauer 72 h

Spezies

Algen

Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien 14 mg/L

Wirkdosis

NOEC:

Testdauer 72 h

Toxizität für Mikroorganismen

Inhaltsstoff Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Toxizität für Mikroorganismen 7,92 mg/L

Testdauer 3 h

Spezies

Belebtschlamm

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Bemerkung

Dieser Stoff hat gegenüber Nichtzielorganismen keine endokrinen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bemerkung

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Kontaminierte Packungen sind restzuentleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel Produkt 080000

gefährlicher Abfall Nein

Abfallbezeichnung

ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

Abfallschlüssel Produkt 080100

gefährlicher Abfall Nein

Abfallbezeichnung

Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

Abfallschlüssel Produkt 080111

gefährlicher Abfall Ja.

Abfallbezeichnung

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport (ADR/RID)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.2 Offizielle Benennung für die Beförderung	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.3 Klasse(n)	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

Bemerkung

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): <1 g/L

VOC-Produktkategorie:

Farben und Lacke

VOC-Unterkategorie des Produktes:

Bindende Grundierungen

VOC-Grenzwert: 30 g/L

Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse

schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail) ICAO: International Civil Aviation Organisation ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität) Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3 Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4 Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2 Skin Corr. 1C: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1C Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2 Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1 Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1 Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Vorschriften: REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 VERORDNUNG (EU) 2020/217 Verordnung (EG) Nr. 440/2008- Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 19087/2006

Internet: • [http:// www.baua.de](http://www.baua.de) • <http:// publikationen.dguv.de> • <http:// dguv.de/ifa/stoffdatenbank> • <http:// www.gischem.de> • <http:// echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Änderungshinweise

TW/Dez. 2024

Zusätzliche Hinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



H373 Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Schulungshinweise

Für Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff sind keine Schulungen vorgeschrieben.